

**Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz
über die Ablösung von Stellplätzen und Garagen
(Stellplatzablösesatzung)**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz hat in seiner Sitzung am 08.02.2005 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4/2003, S. 55 ff.) sowie § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28.05.2004 (SächsGVBl. Nr. 8/2004, S. 200 ff.) folgende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Satzung regelt gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 SächsBO die Ermittlung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze oder Garagen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 SächsBO), die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Stellplatzablösevertrag) zwischen der Großen Kreisstadt Rochlitz und dem Bauherrn bzw. durch einen Leistungsbescheid abgelöst werden.
- (2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Stellplätze und Garagen gleichermaßen.

§ 2

Gebietseinteilung

- (1) Aufgrund der rechtskräftigen Erhaltungssatzung vom 24.10.1996 für das Gebiet „Rochlitzer Altstadt“ innerhalb des Stadtgebietes von Rochlitz werden zwei Zonen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 SächsBO festgelegt:
 1. Geltungsbereich der Erhaltungssatzung (Anlage 1)
 2. übriges Stadtgebiet (alle Straßen außerhalb des Geltungsbereiches der Erhaltungssatzung) einschl. der Ortsteile Zaßnitz, Noßwitz, Breitenborn, Wittgendorf, Stöbnig und Penna (Anlage 2)
- (2) Die Einteilung des Stadtgebietes in den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ist in der Karte, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, umrandet dargestellt. Als Grenze gilt die Straßenmitte, soweit sie im Straßenverlauf liegt und nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Anzahl der Stellplätze

Für die Ermittlung der Stellplätze gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Ablösebeträge

- (1) Die Ablösebeträge werden auf der Grundlage der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen (Stellplätzen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Stadtgebiet festgesetzt.
Für die Ermittlung der Herstellungskosten sind je Stellplatz 31,56 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche einer ebenerdigen öffentlichen Parkeinrichtung zugrunde zulegen.

(2) Der Baukostenanteil beträgt nach den aktuellen Baupreisen: 92,80 €/m²

$$92,80 \text{ €/m}^2 \times 31,56 \text{ m}^2 = 2.928,77 \text{ €/Stellplatz}$$

(3) Der Grunderwerbsanteil für die Gebietsteile nach § 2 Abs. 1 beträgt:

1. Geltungsbereich der Erhaltungssatzung $33,88 \text{ €/m}^2 \times 31,56 \text{ m}^2 = 1.069,25 \text{ €/Stellpl.}$
2. Übriges Stadtgebiet (einschl. Ortsteile) $28,23 \text{ €/m}^2 \times 31,56 \text{ m}^2 = 890,94 \text{ €/Stellpl.}$

(4) Der Baukostenanteil (Abs. 2) und der Grunderwerbsanteil (Abs. 3) sind zusammenzurechnen und bilden in der Summe die Herstellungskosten je Stellplatz. Der Ablösebetrag beläuft sich gem. § 49 Abs. 2 Satz 2 SächsBO auf 60 % der Herstellungskosten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rochlitz über Geldbeträge für Stellplätze (Stellplatzablösesatzung) vom 31.03.2000 außer Kraft.

Rochlitz, den 22.02.2005

DS

Knappe
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatzablösesatzung

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung wird begrenzt durch:

- im Norden:
- Sternstraße bis Lindenallee
 - Lindenallee bis Bahnhofstraße
 - Bahnhofstraße bis Gärtnerstraße
 - Gärtnerstraße bis Bismarckstraße
 - Gärtnerstraße 30 bis 46 nördliche Grenze
 - Leipziger Straße bis Poststraße
 - Bahnlinie westliche Grenze
 - Zwickauer Straße einschließlich Nr. 4 bis 8 bis Flst. Nr. 299
- im Osten:
- östliche Begrenzung des Friedhofes
 - Schützenstraße/Brückenstraße
- im Süden:
- Brückenstraße 2 bis 18
 - Sophienplatz 5 bis 7
 - entlang der Zwickauer Mulde bis Mühlgraben
 - Mühlgraben bis Flst. Nr. 199/3
 - Flst. Nr. 199/3 bis Zwickauer Mulde
 - Uferbereich Zwickauer Mulde bis Flst. Nr. 291
- im Westen:
- westliche Begrenzung der Flst. Nr. 291, 292, 292 a – c, 293, 1096
 - Fußweg Schloss bis Zwickauer Straße

Anlage 2

Straßen außerhalb der Erhaltungssatzung

Am Anfang
Am Bahnhof
Am Eichberg
Am Friedenseck
Am Mönchswinkel
Am Regenbogen
Am Waldrand
Am Weinberg
Bahnhofstraße ab Poststraße bis Ende
Bismarckstraße ab Nr. 10 bis Ende
Brückenplatz
Casparistraße
Chemnitzer Straße
Colditzer Straße
Dr.-Bernstein-Straße
Feldstraße
Friedrich-August-Straße
Geithainer Straße
Güterstraße
Gröblitzer Weg
Hochuferstraße
Klinkbornweg
Körnerstraße
Lehmweg
Leipziger Str. ab Poststraße bis Ende
Lindenbergstraße
Lindenallee
Mathesiusstraße
Mittweidaer Straße
Mühlenstraße
Noßwitzer Weg
Obere Lindenbergstraße
Oberer Talweg
Pennaer Weg
Poppitzer Straße
Poststraße ab Bahnhofstraße bis Leipziger Straße
Rudolf-Zimmermann-Straße
Schillingstraße
Schützenstraße ab Sternstraße bis Ende
Seminarstraße
Sternstraße
Stockhausenstraße
Straße der Jugend
Talweg
Waldheimer Straße
Wyschitzer Straße
Zwickauer Straße ab Nr. 10 bis Ende
und die Ortsteile Zaßnitz, Noßwitz, Breitenborn, Wittgendorf, Stöbnig und Penna